



Beschlussvorlage

0041/2022

Dezernat Arbeit und Soziales

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 08.03.2022 Entscheidung Ö

Reinhard Friedel 24.02.2022

gez. Dezernent/in / Datum

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für "Solitäre Kurzzeitpflege" im Landkreis Ravensburg - erneute Ausschreibung und redaktionelle Änderungen in der Förderrichtlinie

Beschlussentwurf:

- Der erneuten Ausschreibung zur Förderung von Investitionskosten hinsichtlich Schaffung weiterer solitärer Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Ravensburg wird zugestimmt.
- Im Falle einer nach Antragsfrist erneuten Nichtausschöpfung der vom Kreistag bewilligten Fördermittel wird die Verwaltung ermächtigt, wiederholt Ausschreibungen vorzunehmen, bis die Fördermittel vollständig ausgeschöpft wurden.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben auch in ihrem häuslichen Umfeld führen können. Kurzzeitpflege trägt dazu bei, häusliche Pflegesituationen zu entlasten und zu stabilisieren. Nach einem Krankenhausaufenthalt, in einer akuten Krisensituation, um insbes. eine Rückkehr ins häusliche Umfeld zu ermöglichen und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen soll ein Kurzzeitpflegeplatz genutzt werden können.

Bei der Kurzzeitpflege besteht bundesweit ein Mangel an Plätzen. Zahlreiche, insbesondere alleinstehende ältere pflegedürftige Menschen können sich nach einem Krankenhausaufenthalt zu Hause nicht versorgen. Durch ein fehlendes Angebot kann auch das häusliche Umfeld nicht im notwendigen Umfang entlastet werden.

Das Seniorenpolitische Konzept des Landkreises Ravensburg weist einen statistischen, quantitativen Bedarf an ganzjährig nur für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden (solitären) Plätzen von rund 150 Plätzen bis zum Jahr 2025 aus. Dem stehen aktuell insg. 184 Kurzzeitpflegeplätze gegenüber. Davon handelt es sich bei 37 Plätzen um ganzjährig zur Verfügung stehende (solitäre) Plätze (Quelle: KVJS, 02/2022).

Der Landkreis Ravensburg hat sich bereits im Jahr 2018 dazu entschlossen, zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege einmalig Zuwendungsmittel für solitäre Kurzzeitpflegeangebote in Höhe von 1 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Mit der Förderung soll die Zahl an Plätzen mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation erhöht und langfristig gesichert werden. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 25.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Schaffung finanzieller Anreize für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen. Die Verwaltung erarbeitet hierzu unter Einbeziehung der Träger der Altenhilfe kurzfristig eine Förderrichtlinie für eine Investitionskostenförderung.

In den Haushalt 2019 wird dafür ein Betrag in Höhe von 1.000.000,- € eingestellt.“

Die Landkreisverwaltung hat eine entsprechende Richtlinie erarbeitet. Diese wurde mit den Teilnehmenden des „Runden Tisch Kurzzeitpflege“ unter Beteiligung von Vertretern/Vertreterinnen der Kreistagsfraktionen diskutiert und abgestimmt. Einigkeit bestand darin, das Antragsverfahren samt einzureichender Unterlagen möglichst „niederschwellig“ zu gestalten um die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung, neue solitäre Plätze für Kurzzeit- und Übergangspflege zeitnah zu schaffen, zu erhöhen. Unter solitärer Kurzzeitpflege sind hier, in Abgrenzung zu den sogenannten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen, ganzjährig ausschließlich mit Kurzzeitpflegegästen zu belegende Plätze gemeint. Die Förderrichtlinie wurde sodann in der Sitzung des Sozialausschusses am 21.03.2019 verabschiedet und im Nachgang veröffentlicht.

Auf die Ausschreibung hin, deren Antragsfrist am 30.09.2019 endete, ging lediglich ein Antrag eines Trägers bei der Landkreisverwaltung ein, der die Schaffung von 12 solitären Kurzzeitpflegeplätzen vorsah. Der Antrag wurde umfassend geprüft und dem Grunde nach als förderfähig im Sinne der Förderrichtlinie befunden. Ein mit Auflagen versehener Bewilligungsbescheid wurde erlassen.

Im Nachgang traten wesentliche Änderungen in den Tatsachen ein, die der Bewilligung zu Grunde lagen. Das Bauvorhaben entsprach nicht den erforderlichen Voraussetzungen der geltenden Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO). Die Erfüllung dieser Vorgaben wiederum stellt eine Voraussetzung für die Förderung dar. Der Träger nahm daraufhin eine Überarbeitung der Bauplanungen vor, die gleichfalls die Beantragung einer neuen Baugenehmigung nach sich zogen. Von den ursprünglich geplanten 12 solitären Kurzzeitpflegeplätzen können nun noch sieben Plätze realisiert werden. Die mit der veränderten Platzzahl einhergehende Veränderung der Fördersumme bedingte eine Rücknahme des ursprünglichen För-

derbescheides und Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides unter Anpassung der Förder-summe auf nun 350.000,- € (zuvor: 600.000,- €).

Mit Kenntnis der nun noch verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von 650.000,- € beabsichtigt die Verwaltung das Förderprogramm nach Beschlussfassung im Gremium erneut auszu-schreiben.

Eine erneute Beschlussfassung ist vorzunehmen, da an der im Jahr 2019 verabschiedeten Förderrichtlinie zum Zwecke der erneuten Ausschreibung geringfügige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen waren. Diese beziehen sich auf die Höhe der Fördermittel, erforderliche Unterlagen bei Antragstellung und Antragsfrist. Die ursprüngliche Zielsetzung der Richtlinie, finanzielle Anreize für die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen zu schaffen, bleibt hiervon unberührt.

a.) Antragstellung und Mittelvergabe

Die schriftlichen Anträge samt Anlagen sind, im Falle der Veröffentlichung der Richtlinie bis Mitte März 2022, bis zum 31.05.2022 bei der Landkreisverwaltung einzureichen. Die Landkreisverwaltung entscheidet dann über die Bewilligung der Anträge sowie über die Mittelvergabe. Eine Berichterstattung im Sozialausschuss erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung zur Umsetzung der Pflege(platz)konzeption des Landkreises. Die Verwaltung strebt eine ausgewogene, flächendeckende Verteilung der Plätze im Landkreis an. Hierauf ist bei der Vergabe der Mittel zu achten.

Wünschenswert ist, dass die geschaffenen Plätze vorrangig mit Bewohnern aus dem Landkreis Ravensburg belegt werden. Nach Aussage der AOK ist es allerdings nicht zulässig, solche eine Bedingung vertraglich festzulegen.

b.) Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Eine Rückforderung des Zuschusses bei vorzeitiger Zweckentfremdung in Höhe von 6,5 % der Fördersumme pro Jahr ist vorgesehen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Belegung.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Zur Umsetzung der Förderrichtlinie wurden in den Kreishaushalt Mittel in Höhe von 1.000.000 € eingestellt. Diese wurden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Hiervon wurden 350.000 € bereits bewilligt und stehen zur Auszahlung an. Somit stehen für eine erneute Förderrunde noch 650.000 € für die Schaffung von Kurzzeit- und Übergangspflegeplätzen zur Verfügung.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3 Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31 Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	3160 Förderung v. Trägern d. Wohlfahrtspflege
Kontierungsobjekt	731005602000 Förderung durch Zuschüsse

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Investiv (Auszahlung)

Sachkonto	78180000 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen
Haushaltsjahr	2022
Planansatz / HH-Rest	1.000.000 €

Matthias Weber, 28.02.22
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für solitäre Kurzzeitpflege